

Der Landtag von Niederösterreich hat am..... beschlossen:

Landesgesetz, mit dem das NÖ Mindestsicherungsgesetz, das NÖ Sozialhilfegesetz 2000 und das NÖ Grundversorgungsgesetz geändert werden

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 – Änderung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes (NÖ MSG)
- Artikel 2 – Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG)
- Artikel 3 – Änderung des NÖ Grundversorgungsgesetzes

Artikel 1

Änderung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes (NÖ MSG)

Das NÖ Mindestsicherungsgesetz, LGBl. 9205, wird wie folgt geändert:

1. Im 2. Abschnitt des Inhaltsverzeichnisses lautet der Eintrag zu § 7c:
„§ 7c Integrationserklärung“
2. Im 2. Abschnitt des Inhaltsverzeichnisses lautet der Eintrag zu § 7d:
„§ 7d Erfüllung der Integrationserklärung“
3. Im 9. Abschnitt des Inhaltsverzeichnisses entfällt folgender Eintrag:
„§ 40 Vereinbarung mit anderen Ländern“
4. Im Inhaltsverzeichnis wird der Eintrag „Anlage A – Integrationsvereinbarung“ ersetzt durch den Eintrag „Anlage A – Integrationserklärung“
5. Im § 4 Abs. 2 Z 12 wird am Satzende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und werden folgende Z 13 und 14 angefügt:
„13. Integrationsgesetz – IntG, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung BGBl. I Nr. 68/2017,
14. Heimopferrentengesetz – HOG, BGBl. I Nr. 69/2017 in der Fassung BGBl. I Nr. 69/2017.“
6. § 5 Abs. 3 Z 1 lautet:
„1. Personen nach Abs. 2 Z 2 während der ersten drei Monate ihres Aufenthaltes im Inland und auch danach, wenn ihnen keine Arbeitnehmer- oder Selbständigeneigenschaft zukommt;“
7. Im § 6 Abs. 2a Z 4 wird am Satzende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und wird folgende Z 5 angefügt:
„5. Renten nach dem Heimopferrentengesetz.“

8. § 7 Abs. 6 Z 5 lautet:

„5. in einer zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,

a) die bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde, oder

b) die bereits vor Vollendung des 25. Lebensjahres begonnen wurde und den Pflichtschulabschluss zum Ziel hat, oder

c) den erstmaligen Abschluss einer Lehre (auch in Form einer Facharbeiter–Intensivausbildung) zum Ziel hat und dadurch die (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben erleichtert werden kann;“

9. Im § 7 Abs. 8 wird das Zitat „Abs. 6“ durch das Zitat „Abs. 7“ ersetzt.

10. Im § 7a Abs. 3 entfällt am Satzende ein Punkt.

11. § 7b Abs. 1 lautet:

„(1) Hilfe suchende Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr, die sich innerhalb der letzten sechs Jahre weniger als fünf Jahre in Österreich aufgehalten haben, haben mögliche und zumutbare Maßnahmen zur besseren Integration zu ergreifen, welche mittels Auflage vorzuschreiben sind. Von dieser Verpflichtung sind jene Personen ausgenommen, die zur Unterzeichnung der Integrationserklärung und Erfüllung von Integrationsmaßnahmen nach dem Integrationsgesetz verpflichtet sind.“

12. § 7c samt Überschrift lautet:

„7c

Integrationserklärung

(1) Alle Personen nach § 7b Abs. 1 haben sich im Rahmen einer Integrationserklärung (Anlage A) zur Umsetzung der Maßnahmen nach § 7b zu verpflichten.

(2) Die Integrationserklärung ist bei Antragstellung oder im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zur Gewährung der Leistung vor der Behörde von jeder Person nach Abs. 1 persönlich zu unterschreiben. Eine Vertretung ist, mit Ausnahme der Unterschrift durch gesetzliche Vertreter, nicht zulässig.

(3) Die Hilfe suchende Person ist nachweislich, erforderlichenfalls unter Beiziehung eines Dolmetschers, über den Inhalt der Integrationserklärung zu belehren. Der Hilfe suchenden Person ist eine Kopie der unterschriebenen Integrationserklärung auszufolgen.“

13. Die Überschrift des § 7d lautet:

„7d
Erfüllung der Integrationserklärung“

14. § 7d Abs. 5 erster Satz lautet:

„Kommt die Hilfe suchende Person den angeordneten Verpflichtungen nach § 7b nicht innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist nach, sind die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung - Integration um 50% zu kürzen und hat die Behörde eine Nachfrist für die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu setzen.“

15. Im § 7d wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Bei Verstößen gegen die Pflichten nach § 6 Abs. 1 Integrationsgesetz sind die Abs. 5 und 6 anzuwenden.“

16. § 16 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Die Gemeinde ist über den Ausgang des Verfahrens sowie über jede nachträgliche Leistungseinstellung zu informieren.“

17. Im § 18 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der Österreichische Integrationsfonds hat auf Ersuchen der Behörde die zur Feststellung einer Pflichtverletzung nach § 6 Abs. 1 Integrationsgesetz erforderlichen Auskünfte und Daten zu übermitteln.“

18. Im § 18 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Behörde hat auf Ersuchen der Gemeinde für das Anbieten gemeinnütziger Hilfstätigkeiten (§ 7a Abs. 2) folgende erforderlichen Daten des Zahlungsempfängers einer Bedarfsgemeinschaft, das sind alle Personen

einer Haushalts- oder Wohngemeinschaft, für die gemeinsame Leistungen gewährt werden, zu übermitteln:

1. Identifikationsdaten (Name und Geburtsdatum),
2. Adressdaten,
3. Haushaltsstruktur (Alleinstehend),
4. Staatsbürgerschaft,
5. Höhe der Leistungen einer Bedarfsgemeinschaft.“

19. § 31 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Landesregierung ist zuständig für die Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Land und Gemeinde über die Leistung von Beiträgen zu den Kosten der Bedarfsorientierten Mindestsicherung.“

20. § 40 entfällt.

21. § 43 Abs. 6 entfällt. Im § 43 erhalten die bisherigen Absätze 7 bis 14 die Bezeichnung Abs. 6 bis 13.

22. § 43 Abs. 6 (neu) lautet:

„(6) Die auf der Grundlage des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. 9200, erlassene Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln, LGBl. 9200/2-1, gilt als Verordnung aufgrund dieses Gesetzes.“

23. Dem § 44 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 31 Abs. 2 und § 43 Abs. 6 bis 13 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten am 1. Jänner 2018 in Kraft. Der den § 40 betreffende Eintrag im Inhaltsverzeichnis, § 40 sowie § 43 Abs. 6 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 103/2016 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.“

24. Die Anlage A lautet:

INTEGRATIONSERKLÄRUNG

Familienname _____
Vorname _____
Geburtsdatum _____
Staatsangehörigkeit _____

Präambel

Sie haben einen Antrag auf Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung gestellt. Wir erwarten daher von Ihnen die aktive Mitarbeit im Rahmen der Integration. In Österreich leben Menschen mit unterschiedlicher Herkunft und Geschichte friedlich zusammen. Das ist durch Gesetz gesichert und den Menschen wichtig. Das Land Niederösterreich möchte Sie über diese Grundregeln des Zusammenlebens informieren. Weiters möchten wir Ihnen vermitteln, welche Integrationsmaßnahmen von Menschen in Österreich erwartet werden, um soziale Sicherheit und ein positives Zusammenleben zu sichern.

Grundlegende Werte des Zusammenlebens in Österreich

Das gesellschaftliche Zusammenleben basiert auf den folgenden grundlegenden Werten der Rechts- und Gesellschaftsordnung, die für alle Menschen in Österreich gelten und die im Rahmen des Werte- und Orientierungskurses des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) vertiefend vermittelt werden:

- Österreich ist ein liberaler Staat, der der Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit verpflichtet ist. In Österreich gelten die individuelle Freiheit und Selbstbestimmung im Rahmen der Gesetze. Unbedingt gilt in Österreich die Gleichberechtigung von Mann und Frau per Gesetz und in allen Lebensbereichen.

- Österreich ist ein Rechtsstaat, dessen Verwaltung und Gerichte allein auf Grundlage der Gesetze tätig sind. Daher handelt auch die Polizei ausschließlich nach den Gesetzen, ebenso wie alle Menschen in Österreich verpflichtet sind, die Gesetze zu befolgen. Der Staat schützt die Religionsfreiheit, solange sie im Rahmen der Gesetze ausgeübt wird. Religiöse Vorschriften stehen in Österreich nicht über den Gesetzen. Der Staat handelt nicht nach Regeln oder Schriften einer Religion, sondern nur aufgrund von Gesetzen.
- Österreich ist eine Demokratie, deren Gesetze vom Volk ausgehen. VolksvertreterInnen, die in freien Wahlen gewählt werden, verhandeln und beschließen diese Gesetze. Bildung ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass man selbstbestimmt an politischen Diskussionen und damit auch an der öffentlichen Willensbildung aktiv teilnehmen kann. Für Mädchen und Buben besteht eine Kindergarten- und Schulpflicht.
- Österreich ist eine Republik, deren Grundlage die gesellschaftliche Solidarität ist. Sie beruht auf der Leistung und dem Einsatz jedes Einzelnen und hat das Gemeinwohl zum Ziel. Im Sinne einer solidarischen Gesellschaft hat jeder Mensch in Österreich seinen Beitrag zum raschen Erreichen der Selbsterhaltungsfähigkeit zu leisten. Ein Missbrauch staatlicher Leistungen wird streng geahndet.
- Österreich ist ein föderaler Bundesstaat. Seine Verfassung und die daraus abgeleiteten Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung bilden den Rahmen für die kulturelle Vielfalt in Österreich.
- Österreich ist ein gewaltentrennender Staat, dessen Macht auf verschiedene Organe und Institutionen verteilt ist, die sich wechselseitig kontrollieren. Daher ist es in Österreich ausgeschlossen, dass eine Person alle Staatsmacht auf sich vereinigt.

Verstöße gegen diese Grundwerte können rechtliche Sanktionen nach sich ziehen. Diese reichen von Geld- und Gefängnisstrafen bis hin zur Aberkennung des Aufenthaltsrechts.

Integrationsmaßnahmen

Integrationsmaßnahmen sind die Basis dafür, dass Menschen in Österreich für sich und ihre Familie sorgen sowie am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Alle Menschen, die in Österreich bleiben können, haben folgende Integrationsleistungen zu erfüllen:

- Erlernen der Deutschen Sprache – Verpflichtender Besuch von Deutschkursen.
- Aneignen von Kenntnissen über die Grundwerte unserer Gesellschaft durch Besuch von Werte- und Orientierungskursen.
- Ergreifung aller Maßnahmen, die geeignet sind, die soziale Stabilisierung zu verbessern (Arbeitstraining, gemeinnützige Hilfstätigkeit, usw..)
- Erwerb von Qualifikationen, die auf eine Erwerbstätigkeit abzielen sowie Bereitschaft zur Aufnahme einer Arbeit.

Der Verstoß gegen Gesetze sowie die Verweigerung von Integrationsmaßnahmen ziehen Sanktionen nach sich. Diese können Leistungskürzungen oder Strafen sein.

Hiermit erkläre ich, die grundlegenden Werte des Zusammenlebens in Österreich vollinhaltlich anzuerkennen und einzuhalten sowie den Inhalt der Integrationserklärung gänzlich zur Kenntnis zu nehmen und verstanden zu haben. Ich werde die darin enthaltenen Integrationsverpflichtungen zu meinem individuellen und zum gesamtgesellschaftlichen Wohl erfüllen und eigenverantwortlich an meinem Integrationsprozess mitwirken.

Eigenhändige Unterschrift

des Antragstellers oder des gesetzlichen Vertreters

Ort, Datum“

Artikel 2

Änderung des des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG)

Das NÖ Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. 9200, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfällt im Abschnitt 11 folgender Eintrag:

„Vereinbarung mit anderen Ländern 76“

2. § 66 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Landesregierung ist zuständig:

1. für die Entscheidung über die Hilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen (Abschnitt 4), ausgenommen Heilbehandlung gemäß § 27, soweit sie nicht in teilstationären oder stationären Einrichtungen erfolgt,
2. für die Entscheidung über die Nachsicht nach § 4,
3. für die Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Land und Gemeinde über die Leistung von Beiträgen zu den Sozialhilfekosten,
4. für die Entscheidung über Anträge auf Erteilung der Bewilligung und deren Entziehung sowie die Schließung einer nicht bewilligten sozialen Einrichtung gemäß Abschnitt 7 und
5. für die Aufsicht über stationäre und teilstationäre Einrichtungen.“

3. § 76 entfällt.

4. § 78 Abs. 10 lautet:

„(10) Die auf der Grundlage des NÖ Sozialhilfegesetzes, LGBl. 9200, erlassene Verordnung über Leiden und Gebrechen im Rahmen der Hilfe für Behinderte nach dem NÖ SHG, LGBl. 9200/3–0, gilt als Verordnung aufgrund dieses Gesetzes.“

5. Dem § 79 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 66 Abs. 1 und § 78 Abs. 10 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten am 1. Jänner 2018 in Kraft. Der den § 76 betreffende

Eintrag im Inhaltsverzeichnis sowie § 76 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 96/2015 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe, LGBl. 9200/6, außer Kraft.“

Artikel 3

Änderung des NÖ Grundversorgungsgesetzes

Das NÖ Grundversorgungsgesetz, LGBl. 9240, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach § 7 folgende Zeilen eingefügt:

„§ 7a	Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt
§ 7b	Maßnahmen zur Integration
§ 7c	Integrationserklärung
§ 7d	Erfüllung der Integrationserklärung“

2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 26 folgende Zeile angefügt:

„Anlage A – Integrationserklärung“

3. In § 2 Abs. 2 Z. 11 wird der Punkt am Ende des Satzes entfernt und durch einen Strichpunkt ersetzt.

4. Nach § 2 Abs. 2 Z. 11 wird folgende Ziffer 12 eingefügt:

„12. Integrationsgesetz – IntG, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung BGBl. I Nr. 68/2017.“

5. Nach dem § 7 werden folgende §§ 7a, 7b ,7c und 7d eingefügt:

„§ 7a Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt

(1) Unbeschadet des § 7 Abs. 4 müssen Hilfe suchende Personen nach § 4 Abs. 2 Ziffer 5 und 6 alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, die

Vermittelbarkeit (z. B. Deutschkurse) am Arbeitsmarkt, die Arbeitsfähigkeit oder die soziale Stabilisierung zu verbessern.

(2) Als Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 können den Hilfe suchenden Personen befristete gemeinnützige Hilfstätigkeiten vom Land oder den Gemeinden angeboten werden, sofern nicht zeitgleich das Arbeitsmarktservice Maßnahmen angeordnet hat oder anordnet.

(3) Kommt die Hilfe suchende Person nach Gewährung einer Leistung ihrer Verpflichtung nach Abs. 1 nicht nach oder lehnt sie wiederholt eine zumutbare angebotene gemeinnützige Hilfstätigkeit nach Abs. 2 ab oder beendet sie diese wiederholt grundlos vorzeitig, ist nach § 7d Abs. 5 vorzugehen.

§ 7b Maßnahmen zur Integration

(1) Personen ab der Vollendung des 15. Lebensjahrs nach § 4 Abs. 2 Ziffer 5 und 6 haben mögliche und zumutbare Maßnahmen zur besseren Integration zu ergreifen.

(2) Maßnahmen zur besseren Integration im Sinne des Abs. 1 sind:

1. der erfolgreiche Besuch eines zumindest achtstündigen Werte- und Orientierungskurses,
2. der Erwerb von Kenntnissen der Deutschen Sprache bis inklusive der Niveaustufe A2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen.

(3) Von dieser Verpflichtung sind jene Personen ausgenommen, die zur Unterzeichnung der Integrationserklärung und Erfüllung von Integrationsmaßnahmen nach dem Integrationsgesetz oder nach dem Mindestsicherungsgesetz verpflichtet sind.

§ 7c Integrationserklärung

(1) Personen nach § 7b Abs. 1 haben sich im Rahmen einer

Integrierungserklärung (Anlage A) zur Umsetzung der Maßnahmen nach § 7b zu verpflichten.

(2) Die Integrationserklärung ist von jeder Person nach Abs. 1 innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Antragstellung oder Aufforderung persönlich zu unterschreiben. Eine Vertretung ist, mit Ausnahme der Unterschrift durch gesetzliche Vertreter, nicht zulässig.

§ 7d Erfüllung der Integrationserklärung

(1) Die Erfüllung der Maßnahmen nach § 7b ist mittels entsprechender Zeugnisse, Zertifikate oder Bestätigungen nachzuweisen.

(2) Für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Werte- und Orientierungskurs hat die Behörde eine Frist von sechs Monaten zu setzen.

(3) Für den Nachweis von Deutschkenntnissen im Umfang des Sprachniveaus A0, A1 bzw. A2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen hat die Behörde eine Frist von jeweils sechs Monaten zu setzen.

(4) Ist der Hilfe suchenden Person die Erfüllung der Maßnahmen nach § 7b nachweislich nicht möglich oder zumutbar, kann die Behörde auf Antrag die Frist erstrecken oder von der Erfüllung der Auflage endgültig absehen.

(5) Kommt die Hilfe suchende Person den angeordneten Verpflichtungen nach § 7b und 7c bzw. den Verpflichtungen nach § 6 Abs. 1 Integrationsgesetz nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, sind die Leistungen der Grundversorgung um 30% zu kürzen oder sind Ersatzmaßnahmen zu fordern und hat die Behörde eine Nachfrist für die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu setzen. Mit dem auf den Nachweis der Erfüllung der Auflage folgenden Monat ist die Kürzung aufzuheben. Eine weitergehende Kürzung oder gänzliche Einstellung von Leistungen ist bei wiederholter Pflichtverletzung zulässig.“

6. In § 17 Abs. 2 Z. 2 lit. c wird der Punkt entfernt und durch einen Strichpunkt ersetzt.
7. Nach § 17 Abs. 2 Z. 2 lit. c wird folgende lit. d angefügt:
„d) Leistungskürzungen und Ersatzmaßnahmen (§ 7d Abs. 5).“
8. Im § 24 Abs. 1 wird folgende Ziffer 5 angefügt:
„5. Vom Österreichischen Integrationsfonds: Integrationserklärungen und Daten über die Teilnahme, Mitwirkung und Abschluss der angebotenen Kursmaßnahmen der Hilfe suchenden und leistungsempfangenden Personen.“
9. Die Anlage A Integrationserklärung lautet:

INTEGRATIONSERKLÄRUNG

Familienname _____
Vorname _____
Geburtsdatum _____
Staatsangehörigkeit _____

Präambel

Sie haben einen Antrag auf Leistungen aus dem NÖ Grundversorgungsgesetz gestellt. Wir erwarten daher von Ihnen die aktive Mitarbeit im Rahmen der Integration. In Österreich leben Menschen mit unterschiedlicher Herkunft und Geschichte friedlich zusammen. Das ist durch Gesetz gesichert und den Menschen wichtig. Das Land Niederösterreich möchte Sie über diese Grundregeln des Zusammenlebens informieren. Weiters möchten wir Ihnen vermitteln, welche Integrationsmaßnahmen von Menschen in Österreich erwartet werden, um soziale Sicherheit und ein positives Zusammenleben zu sichern.

Grundlegende Werte des Zusammenlebens in Österreich

Das gesellschaftliche Zusammenleben basiert auf den folgenden grundlegenden Werten der Rechts- und Gesellschaftsordnung, die für alle Menschen in Österreich gelten und die im Rahmen des Werte- und Orientierungskurses des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) vertiefend vermittelt werden:

- Österreich ist ein liberaler Staat, der der Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit verpflichtet ist. In Österreich gelten die individuelle Freiheit und Selbstbestimmung im Rahmen der Gesetze. Unbedingt gilt in Österreich die Gleichberechtigung von Mann und Frau per Gesetz und in allen Lebensbereichen.

- Österreich ist ein Rechtsstaat, dessen Verwaltung und Gerichte allein auf Grundlage der Gesetze tätig sind. Daher handelt auch die Polizei ausschließlich nach den Gesetzen, ebenso wie alle Menschen in Österreich verpflichtet sind, die Gesetze zu befolgen. Der Staat schützt die Religionsfreiheit, solange sie im Rahmen der Gesetze ausgeübt wird. Religiöse Vorschriften stehen in Österreich nicht über den Gesetzen. Der Staat handelt nicht nach Regeln oder Schriften einer Religion, sondern nur aufgrund von Gesetzen.
- Österreich ist eine Demokratie, deren Gesetze vom Volk ausgehen. VolksvertreterInnen, die in freien Wahlen gewählt werden, verhandeln und beschließen diese Gesetze. Bildung ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass man selbstbestimmt an politischen Diskussionen und damit auch an der öffentlichen Willensbildung aktiv teilnehmen kann. Für Mädchen und Buben besteht eine Kindergarten- und Schulpflicht.
- Österreich ist eine Republik, deren Grundlage die gesellschaftliche Solidarität ist. Sie beruht auf der Leistung und dem Einsatz jedes Einzelnen und hat das Gemeinwohl zum Ziel. Im Sinne einer solidarischen Gesellschaft hat jeder Mensch in Österreich seinen Beitrag zum raschen Erreichen der Selbsterhaltungsfähigkeit zu leisten. Ein Missbrauch staatlicher Leistungen wird streng geahndet.
- Österreich ist ein föderaler Bundesstaat. Seine Verfassung und die daraus abgeleiteten Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung bilden den Rahmen für die kulturelle Vielfalt in Österreich.
- Österreich ist ein gewaltentrennender Staat, dessen Macht auf verschiedene Organe und Institutionen verteilt ist, die sich wechselseitig kontrollieren. Daher ist es in Österreich ausgeschlossen, dass eine Person alle Staatsmacht auf sich vereinigt.

Verstöße gegen diese Grundwerte können rechtliche Sanktionen nach sich ziehen. Diese reichen von Geld- und Gefängnisstrafen bis hin zur Aberkennung des Aufenthaltsrechts.

Integrationsmaßnahmen

Integrationsmaßnahmen sind die Basis dafür, dass Menschen in Österreich für sich und ihre Familie sorgen sowie am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Alle Menschen, die in Österreich bleiben können, haben folgende Integrationsleistungen zu erfüllen:

- Erlernen der Deutschen Sprache – Verpflichtender Besuch von Deutschkursen.
- Aneignen von Kenntnissen über die Grundwerte unserer Gesellschaft durch Besuch von Werte- und Orientierungskursen.
- Ergreifung aller Maßnahmen, die geeignet sind, die soziale Stabilisierung zu verbessern (Arbeitstraining, gemeinnützige Hilfstätigkeit, usw..)
- Erwerb von Qualifikationen, die auf eine Erwerbstätigkeit abzielen sowie Bereitschaft zur Aufnahme einer Arbeit.

Der Verstoß gegen Gesetze sowie die Verweigerung von Integrationsmaßnahmen ziehen Sanktionen nach sich. Diese können Leistungskürzungen oder Strafen sein.

Hiermit erkläre ich, die grundlegenden Werte des Zusammenlebens in Österreich vollinhaltlich anzuerkennen und einzuhalten sowie den Inhalt der Integrationserklärung gänzlich zur Kenntnis zu nehmen und verstanden zu haben. Ich werde die darin enthaltenen Integrationsverpflichtungen zu meinem individuellen und zum gesamtgesellschaftlichen Wohl erfüllen und eigenverantwortlich an meinem Integrationsprozess mitwirken.

Eigenhändige Unterschrift

des Antragstellers oder des gesetzlichen Vertreters

Ort, Datum“